

Steuertipps für den privaten Bereich Informationsdienst und Datenbank

Jetzt zur *Steuerzahler-Tip*-Datenbank anmelden unter www.gmbh-datenbank.de · www.steuerzahler-tip.de

Hausbesitzer-Tipps

Immobilienwerb: Finanzierung und Schuldzinsenabzug bei gemischter Nutzung 1

Bescheinigungsverfahren: Förderung von Modernisierung und Instandsetzung 2

Anschaffungsnaher Aufwendungen: Planung der Instandhaltungsarbeiten 2

Kapitalanleger-Tipps

Kapitalforderung: Ausfall in der privaten Vermögenssphäre ohne steuerliche Auswirkungen 3

Verfall von Optionen: Ohne steuerliche Auswirkungen im Privatvermögen 4

Freistellungsaufträge: Was bei der Erteilung und Änderung zu beachten ist 4

Familien-Tipps

Alleinerziehende: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit Kind 5

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Alleiniger Fahrtkostenersatz ist nicht begünstigt 5

Entlastung für Familien: Erhöhung des Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2020 5

Arbeitnehmer-Tipps

Reisekosten: Erhöhung der Verpflegungspauschale ab 2020 6

Häusliches Arbeitszimmer (1): Badezimmerumbau nicht begünstigt 6

Häusliches Arbeitszimmer (2): Erforderlichkeit spielt keine Rolle 6

Elektromobilität: Ausbau der steuerlichen Förderung 7

Arbeitnehmer: Reisekostenerstattungen durch den Arbeitgeber 7

Weitere Tipps

Zugangsvermutung: Wie die Fiktion der Bekanntgabe innerhalb von drei Tagen widerlegt werden kann 8

Sonderausgaben: Unbegrenzt abziehbare Aufwendungen 8

Auf www.steuerzahler-tip.de/Bonus-Tipps finden Sie weitere Tipps. Ihr persönliches Passwort: PN4V

Gebäude-Abschreibung: Abschreibungssätze bei Neuanschaffungen

Verlustverrechnungstöpfe: Warum der Stichtag 15.12.2019 wichtig ist

Immobilienwerb

Finanzierung und Schuldzinsenabzug bei gemischter Nutzung

Ein einheitliches Gebäude kann steuerlich (abhängig von der Art der Nutzung) aus maximal vier Wirtschaftsgütern bestehen, und zwar aus einem Gebäudeteil, der

- eigenbetrieblich genutzt wird,
- fremdbetrieblich genutzt wird,
- zu fremden Wohnzwecken vermietet wird oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Bei konsequenter Vorgehensweise können Fremdmittel und damit auch die Schuldzinsen einem bestimmten Gebäudeteil zugeordnet werden. Beim Kauf müssen die **Anschaffungskosten** zunächst entsprechend der Nutzung auf die jeweiligen eigenständigen Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden. Die Zuordnung auf die einzelnen Wirtschaftsgüter ist nach dem Verhältnis der Wohn- bzw. Nutzflächen vorzunehmen. Entsprechend kann auch die Finanzierung mit Fremd- und Eigenmitteln aufgeteilt werden.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger erwirbt ein Gebäude zum Gesamtkaufpreis von 300.000 €. Seine Eigenmittel betragen 100.000 €. Er nimmt Darlehen über 200.000 € auf. Von der Gesamtfläche von 150 m² entfallen auf den

- zu fremden Wohnzwecken genutzten Gebäudeteil
90 m² = 60%
(anteiliger Kaufpreis 300.000 € × 60% = 180.000 €)
- zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudeteil 60 m² = 40%
(anteiliger Kaufpreis 300.000 € × 40% = 120.000 €)

Der Steuerpflichtige vereinbart mit seiner Bank zwei Darlehen. Das erste Darlehen beträgt 180.000 €. Damit bezahlt er **unmittelbar** den Kaufpreis für das eigenständige Wirtschaftsgut „zu fremden Wohnzwecken genutzter Gebäudeteil“.


Ergebnis: Bei den 180.000 € handelt es sich um ein Darlehen, das zur Erzielung von Einkünften verwendet wird, sodass die Zinsen insgesamt als Werbungskosten abgezogen werden können.

Mit dem **zweiten Darlehen** von (200.000 € - 180.000 € =) 20.000 € zahlt er zusammen mit seinem Eigenkapital von 100.000 € den Kaufpreis für das Wirtschaftsgut „zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung“. Hierbei handelt es sich um einen privaten Vorgang, der steuerlich keine Auswirkung hat.

Schädliche Vorgehensweise: Der Steuerpflichtige hatte Darlehensmittel aufgenommen, die seine Bank auf sein privates Girokonto überwies, auf dem sich auch seine Eigenmittel befanden. Auf diesem Konto kam es somit zu einer Vermi-

schung von Eigen- und Fremdmitteln. Anschließend wurde von diesem Konto der gesamte Kaufpreis für das Objekt gezahlt.

Konsequenz: Durch die Vermischung auf dem Girokonto war nicht mehr erkennbar, welche Mittel (Eigen- oder Fremdkapital) für die Bezahlung des jeweiligen selbst- oder fremdgenutzten Gebäudeteils verwendet worden waren. Das Finanzamt hat die Darlehensmittel und Schuldzinsen anteilmäßig – nach dem Verhältnis der Nutzung – aufgeteilt.

 Bezahlte der Steuerpflichtige die Anschaffungskosten für ein gemischt genutztes Gebäude in einer Summe (einheitlich) von seinem Bau-, Giro- oder Kontokorrentkonto, auf das zuvor sowohl die Darlehens- als auch die Eigenmittel geflossen sind, dann können die Mittel **nicht mehr getrennt zugeordnet** werden. Der wirtschaftliche Zusammenhang kann **nicht durch einen bloßen Willensakt** des Steuerpflichtigen begründet werden (BFH, Urteil vom 12.3.2019, Az. IX R 2/18).

Konsequenz: Die Schuldzinsen können nur anteilig abgezogen werden.

Ist die beabsichtigte Zuordnungsentscheidung nicht entsprechend umgesetzt worden, kann dies **nachträglich nicht korrigiert** werden, und zwar auch dann nicht, wenn ein ursprünglich nicht diesem Gebäudeteil zugeordnetes Darlehen im Wege einer Umschuldung abgelöst wurde. Die Umschuldung und Rückabwicklung führt nur dazu, dass an die Stelle der ursprünglichen Kreditmittel neue Finanzmittel getreten sind. Da der ursprüngliche Kredit aber nur anteilig zur Finanzierung der Anschaffungskosten des fremdvermieteten Gebäudes verwandt worden ist, gilt dies auch für die neuen Kredite.

Entscheidend sind die

- getrennte Darlehensaufnahme,
- die Zuordnung der Darlehen,
- die Nutzung getrennter Konten.

Die Darlehensauszahlung durch die Bank sollte daher **unbedingt** in entsprechenden **Teilbeträgen** direkt an den Verkäufer bzw. auf das Notaranderkonto zur Weiterleitung an den Verkäufer gezahlt werden.

Bescheinigungsverfahren

Förderung von Modernisierung und Instandsetzung

Die steuerliche Förderung von **Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen** ist in § 7h EStG geregelt. Begünstigt ist nur der Erhalt der sanierungsbedürftigen Gebäude, nicht aber der bautechnische Neubau von Gebäuden. Bei Umbaumaßnahmen ist von einem schädlichen Neubau auszugehen, wenn die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude das Gepräge eines neuen Gebäudes verleihen. Das ist der Fall, wenn verbrauchte Teile ersetzt werden, die für die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmend sind, wie z.B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion.

Die Prüfungskompetenzen für die Gewährung der er-

höhten Absetzungen waren in der Vergangenheit auf die Gemeindebehörden und die Finanzverwaltung entsprechend der Fachkompetenzen aufgeteilt. Die zuständige Gemeindebehörde prüfte u.a., ob Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an einem Gebäude durchgeführt worden sind, das in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich liegt. Die von der zuständigen Gemeindebehörde erteilte Bescheinigung ist Grundlagenbescheid und notwendige Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen. Die Finanzbehörden haben hingegen die steuerrechtlichen Voraussetzungen geprüft, u.a. ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich dem Gebäude zuzuordnen sind und ob sie zu den Herstellungskosten oder begünstigten Anschaffungskosten, zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören.


Abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der **BFH entschieden**, dass **allein** die Gemeinde prüft und entscheidet, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Bescheinigt die Gemeinde trotz Vorliegen eines bautechnischen Neubaus, dass begünstigte Modernisierungsmaßnahmen vorliegen, ist die Finanzbehörde hieran gebunden. Aufgrund der geänderten BFH-Rechtsprechung soll nunmehr das Gesetz geändert werden, sodass künftig klar ist, dass Neubauten nicht begünstigt sind (Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften). Zum anderen wird die Kompetenzverteilung im Interesse der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung so festgelegt, dass für die Finanzbehörde ein eigenes steuerrechtliches Prüfungsrecht besteht. Die vorgesehene Ergänzung stellt somit die bisherige Praxis wieder her. Außerdem muss mit der Bescheinigung der Gemeinde auch die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachgewiesen werden.

Anschaffungsnahe Aufwendungen

Planung der Instandhaltungsarbeiten

Die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen entscheidet darüber, welche Aufwendungen sofort und welche nur im Rahmen der Abschreibung geltend gemacht werden können. Baumaßnahmen, die ein Gebäude auf einen **höheren Standard** bringen, gehören zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die abgeschrieben werden. Wesentlich für die Beurteilung des Standards eines Gebäudes ist der Zustand

- der Heizungsanlage,
- der Sanitärinstallation,
- der Elektroinstallation und
- der Fenster.

 Werden bei einem Bündel von Baumaßnahmen **mindestens drei** (bei einer Erweiterung mindestens zwei) dieser zentralen **Ausstattungsmerkmale erneuert**, handelt es sich um **Herstellungsaufwand**, den Sie nur zusammen mit dem Gebäude abschreiben können.

Bei der **Anschaffung eines Gebäudes** gelten andere Kriterien. Nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG gehören sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten, wenn sie innerhalb der ersten drei Jahre im Rahmen der Anschaffung des Gebäudes vorgenommen. Hierzu gehören Kosten der Instandsetzung und Modernisierung. Es werden auch sogenannte Schönheitsreparaturen oder Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft erfasst (BFH, Urteile vom 14.6.2016, Az. IX R 25/14, Az. IX R 15/15, Az. IX R 22/15). Den anschaffungsnahen Herstellungskosten werden auch Kosten zur Beseitigung verdeckter Mängel zugerechnet, die im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes bereits vorhanden waren, wie z.B. altersübliche Mängel und Defekte, die bei Anschaffung des Gebäudes latent vorhanden waren, aber erst nach dem Erwerb auftreten.

Anders ist es bei Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die nach der Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch das schuldhafte Handeln des Mieters verursacht werden. Diese Aufwendungen können sofort als Werbungskosten abgezogen werden (BFH, Urteil vom 9.5.2017, Az. IX R 6/16). Hierbei handelt es sich nämlich nicht um anschaffungsnahen Herstellungskosten, die nur mit 2% über 50 Jahre abgeschrieben werden können.

Konsequenz: Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung **noch nicht vorhanden** war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhafte Handeln des Mieters am Gebäude verursacht worden ist, sind **nicht** den anschaffungsnahen Herstellungskosten zuzuordnen. Solche Aufwendungen können sofort **in voller Höhe als Erhaltungsaufwand und damit als Werbungskosten** abgezogen werden.

Kapitalforderung

Ausfall in der privaten Vermögenssphäre ohne steuerliche Auswirkungen

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 24.10.2017 (Az. VIII R 13/15) entschieden, dass nach Einführung der Abgeltungsteuer der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt. Der BFH hat seine Auffassung daraus abgeleitet, dass mit der Einführung der Abgeltungsteuer eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollte.

Aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ergibt sich, dass durch die seit 2008 geltende Erweiterung der Besteuerung von Kapitaleinkünften insbesondere Gewinne erfasst werden sollten, die wirtschaftlich als Entgelt für die Kapitalnutzung zu qualifizieren sind. Ziel war, Marktentwicklungen Einhalt zu gebieten, die mit neuen Finanzinnovationen steuerfreie Wertzuwächse generierten und auf diesem Weg die Besteuerung laufender Kapitaleinkünfte umgingen.

Zentraler Aspekt der Überschusseinkünfte ist aber nach wie vor die Trennung zwischen dem steuerlich unbeachtlichen Vermögenstamm und dem unter Nutzung des Vermögenstamms erzielten Einkommen. Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 30.7.2019 wird nun in § 20 Abs. 2 EStG ein neuer Satz 3 eingefügt werden. Dieser lautet:

„Keine Veräußerung ist

1. die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
2. die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle;
3. die Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder
4. ein den Nummern 1 bis 3 dieses Satzes vergleichbarer Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1.“

Damit soll erreicht werden, dass insbesondere der Verlust, der durch den **Ausfall**



5. Auflage, 220 Seiten, 29,80 €

GmbH-Geschäftsführer: Rechte und Pflichten Die 100 wichtigsten Rechte und Pflichten eines GmbH- Geschäftsführers

Der Geschäftsführer vertritt die GmbH nach außen hin. Diese Stellung bietet ihm aber nicht nur viele Rechte, sondern erlegt ihm vor allem auch zahlreiche Pflichten auf. Kommt er diesen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, hat dies in vielen Fällen die persönliche Haftung zur Folge. Dies haben die Gerichte in der Vergangenheit durch entsprechende Entscheidungen immer wieder klargestellt. Viele Firmenchefs kennen weder ihre Rechte noch die drohenden Haftungsrisiken ausreichend.

Der Leser erfährt in Form von 100 kurzen, alphabetisch geordneten Kapiteln, worauf GmbH-Chefs achten müssen.

Bestellung per Fax an: 02 28 951 24-90

Ja, bitte senden Sie mir gegen Rechnung _____ Exemplar(e) „GmbH-Geschäftsführer: Rechte und Pflichten“ zum Preis von 29,80 €

Kundennummer (falls vorhanden)

Firma/Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Datum, Unterschrift

19-526

VSRW

E-Mail: vsrw@vsrw.de
Internet: www.vsrw.de

einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung einer Aktie entstanden ist, **steuerlich unbeachtlich** ist.

Die Neuregelung in § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG ist nach der allgemeinen **Anwendungsregelung** im Entwurf erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden. Die Regelung entfaltet eine **unechte Rückwirkung**, auch wenn die Rechtsfolgen der Regelung erst nach ihrer Verkündung eintreten. Sie erfasst nämlich auch Sachverhalte, die bereits vor dem 1.1.2020 in Gang gesetzt wurden. Eine unechte Rückwirkung ist mit den Grundsätzen grundrechtlicher und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt.

Schutzwürdiges Vertrauen in eine bestimmte Rechtslage auf Grund höchstrichterlicher Entscheidungen kann nur bei Hinzutreten weiterer Umstände, insbesondere bei einer gefestigten und langjährigen Rechtsprechung entstehen. Da bisher erst eine einzige Entscheidung zu dieser Thematik vorliegt, ist dies nicht der Fall. Die rückwirkende Geltung der geplanten Gesetzesänderung erscheint daher angreifbar.

Verfall von Optionen

Ohne steuerliche Auswirkungen im Privatvermögen

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften soll § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG, in dem die Besteuerung von Termingeschäften, zu denen auch Optionsgeschäfte gehören, mit Wirkung ab 2020 geändert werden.

Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist, dass der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Der BFH hatte in seinen Urteilen vom 12.1.2016 (Az. IX R 48/14, Az. IX R 49/14, Az. IX R 50/14) entschieden, dass die Anschaffungskosten für Optionen steuerlich auch dann zu berücksichtigen sind, wenn die Option innerhalb der Optionsfrist nicht ausgeübt wurde (sogenannter Optionsverfall). Der BFH stützt seine Auffassung darauf, dass der Tatbestand des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG nicht mehr verlangt, dass die entsprechenden Gewinne aus Termingeschäften durch „Beendigung des Rechts“ erzielt werden.

Da diese Auffassung des BFH nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen soll, soll nun mit einer Ergänzung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG geregelt werden, dass der Verfall von Optionen im Privatvermögen einkommensteuerrechtlich nicht von Bedeutung ist. Damit soll jede Art von Belastungen für den Fiskus vermieden werden, die dadurch entstehen, dass die hochspekulativen Elemente eintreten, die ein Optionsnehmer bewusst auf sich nimmt. **Termingeschäfte** werden also **künftig nur dann steuerlich berücksichtigt**, wenn der Steuerpflichti-

ge durch die Beendigung des Rechts (insbesondere durch Ausübung des Optionsrechts) einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Verfall einer Option nicht als Beendigung des Rechts gilt.

Freistellungsaufträge

Was bei der Erteilung und Änderung zu beachten ist


Der Steuerpflichtige kann einen oder mehrere Freistellungsaufträge erteilen. Zur optimalen Nutzung des Freistellungsvolumens ist es wichtig, zu kontrollieren, ob die Freistellungsaufträge der aktuellen Situation entsprechen. Gegebenenfalls sollten die **Freistellungsaufträge** nach amtlich vorgeschriebenem Muster **aktualisiert** werden.

Freistellungsaufträge müssen vom Anleger unterschrieben werden. Die Kundenunterschrift kann auch mithilfe eines sogenannten **PenPad** erfolgen. Der Freistellungsauftrag kann auch per **Fax** oder als **Datei per E-Mail-Übermittlung** erteilt werden. Daneben ist die **Erteilung im elektronischen Verfahren** zulässig. In diesem Fall muss die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden, z.B. in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens, ersetzt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer (TAN) ersetzt.

Wird der freizustellende Betrag **herabgesetzt**, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits ausgeschöpft ist. Ein **Unterschreiten** des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrags ist **nicht zulässig**. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrags nur mit **Wirkung für das Kalenderjahr**, in dem der Antrag gestellt wird, spätestens jedoch bis zum 31.1. des Folgejahres für das abgelaufene und für spätere Kalenderjahre erfolgen.

Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im laufenden Kalenderjahr bereits genutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er zum 1.1. des laufenden Jahres widerrufen werden. Eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten oder Depots desselben Kreditinstituts ist nicht möglich.


Ein Freistellungsauftrag ist nur wirksam, wenn die **steuerliche Identifikationsnummer** des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die des Ehegatten/Lebenspartners vorliegt. Stellt sich im laufenden Kalenderjahr heraus, dass die mitgeteilte steuerliche Identifikationsnummer nicht korrekt ist, und lässt sich die richtige steuerliche Identifikationsnummer im laufenden Kalenderjahr ermitteln, ist der Freistellungsauftrag als **wirksam** zu behandeln. Kann die korrekte steuerliche Identifikationsnummer nicht ermittelt werden, ist der Freistellungsauftrag als unwirksam zu behandeln.

 Ehegatten/Lebenspartner, die **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein **gemeinsames Freistellungsvolumen** und können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden.


Alleinerziehende

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit Kind

Beim Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b EStG) gilt eine Staffelung nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder. Der Freibetrag beträgt 1.908 € und steigt für jedes weitere Kind zusätzlich um 240 €.

 Der Freibetrag ist an die **Angabe der Identifikationsnummer** des Kindes gekoppelt (§ 139b AO). Damit soll eine mehrfache Gewährung, insbesondere bei nur zeitanteiliger monatlicher Berücksichtigung, ausgeschlossen werden.

Der Grundentlastungsbetrag (1.908 €) wird automatisch über die Steuerklasse II berücksichtigt. Wurde der Erhöhungsbetrag für weitere Kinder nicht im **Lohnsteuerabzugsverfahren** geltend gemacht, kann dies in der Steuererklärung nachgeholt werden.

 Beim Entlastungsbetrag kommt es darauf an, wo das Kind **gemeldet** ist. Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag also nur erhalten, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das sie einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Das Kind gehört immer dann zum Haushalt eines Alleinerziehenden, wenn es dort gemeldet ist (BFH, Urteil vom 5.2.2015, Az. III R 9/13). **Achten Sie also darauf, wo Ihr Kind gemeldet ist.** Gegebenenfalls sollten Sie zum 1.1. eines Jahres die melderechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Alleiniger Fahrtkostenersatz ist nicht begünstigt

Haushaltsnahe Dienstleistungen mindern die tarifliche Einkommensteuer um 20% der Aufwendungen, maximal um 4.000 €. Eine Steuerermäßigung wegen haushaltsnaher Dienstleistungen ist allerdings nur möglich, wenn die Dienstleistung entgeltlich erbracht wird. Es liegt keine entgeltliche Dienstleistung vor, wenn die Leistung durch einen Angehörigen unentgeltlich erbracht wird und nur die in diesem Zusammenhang entstehenden Fahrtkosten erstattet werden. Eine Steuerermäßigung kann dann nicht gewährt werden (FG Saarland, Urteil vom 15.5.2019, Az. 1 K 1105/17).

Beispiel:

Die verwitwete Steuerpflichtige erzielte u.a. Einkünfte aus Versorgungsbezügen. Sie begehrte die Berücksichtigung einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

auf Fahrtkostenerstattungen in Höhe von monatlich 180 € (2.160 € p.a.). Sie hat den Betrag von 180 € jeden Monat an ihre Tochter überwiesen, die wöchentlich ihre Wohnung reinigt und bei den notwendigen Einkäufen behilflich ist. Neben den Fahrtkostenerstattungen erhielt die Tochter keine Vergütung. Das Finanzamt lehnte deshalb die Berücksichtigung der Fahrtkosten als haushaltsnahe Dienstleistungen ab.


Ein Steuerpflichtiger kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nur in Anspruch nehmen, wenn er entweder

- Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder
- Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung ist.

Die Leistungen müssen also durch eine Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Dienstleister erfolgen. Begünstigt sind **nur die Arbeitskosten** für Leistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht worden sind. Arbeitskosten sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst zuzüglich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen ist außerdem, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine **Rechnung** erhalten hat und die **Zahlung auf das Konto** des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Die alleinige Begünstigung von Fahrtkostenerstattungen an unentgeltlich handelnde Personen würde dem Gesetzeszweck nicht gerecht. Die Vereinbarung zwischen der Steuerpflichtigen und ihrer Tochter halten einem **Fremdvergleich** nicht stand. Denn eine dauerhafte unentgeltliche Dienstleistung bei der Hilfe im Haushalt würde ein fremder Dritter nicht leisten. Für derartige Leistungen (z.B. Reinigung der Wohnung) ist ein Markt vorhanden, auf dem es zahlreiche Anbieter gibt, die regelmäßig ein Entgelt verlangen. Dass die Mutter ihrer Tochter monatlich einen Fahrtkostenersatz überwiesen hat, ändert nichts an dieser Beurteilung. Der Fahrtkostenersatz stellt die Erstattung von Auslagen und nicht die Vergütung für die eigentliche Arbeitsleistung dar.

 Eine haushaltsnahe Dienstleistung sollte **immer schriftlich** vereinbart werden. Außerdem kommt es darauf an, dass die Dienstleistung selbst gegen Entgelt erbracht wird. Die haushaltsnahen Dienstleistungen waren im Urteilsfall also abziehbar, wenn anstelle der Fahrtkosten die Dienstleistung bezahlt würde, auch wenn im Ergebnis keine höheren Zahlungen geleistet werden.

Entlastung für Familien

Erhöhung des Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2020

Wegen der Erhöhung des Kindergeldes zur Mitte des Jahres 2019 erfolgt die Erhöhung der steuerlichen Kinderfreibeträge in zwei Stufen, um denselben Effekt wie beim Kindergeld zu erzielen.

Für den Veranlagungszeitraum 2020 wird daher der Kinderfreibetrag erneut erhöht, damit er dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung entspricht. Der Kinderfreibetrag wird dann für jeden Elternteil von 2.490 € auf 2.586 € (für

beide Elternteile auf insgesamt 5.172 € erhöht. Zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag, der unverändert bleibt, beträgt der Freibetrag 2020 insgesamt 7.812 €.

Reisekosten

Erhöhung der Verpflegungspauschale ab 2020

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften werden die Verpflegungspauschalen bei Dienst- und Geschäftsreisen ab 2020 erhöht. Es können dann

- 28 € (bisher 24 €) pro Tag bei einer Abwesenheit von 24 Stunden angesetzt werden,
- 14 € (bisher 12 €) bei einer eintägigen Dienst- und Geschäftsreise, wenn die Abwesenheit mehr als 8 und weniger als 24 Stunden beträgt und
- 14 € (bisher 12 €) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, wenn es sich um eine mehrtägige Dienst- und Geschäftsreise handelt.

Außerdem wird eine Übernachtungspauschale für **Berufskraftfahrer** eingeführt. Damit werden notwendige Mehraufwendungen bei einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten im Zusammenhang mit einer Übernachtung abgegolten.

Aufwendungen, die mit der Übernachtung im Dienstfahrzeug im Zusammenhang stehen, können ab 2020 **pauschal mit 8 € pro Tag** angesetzt werden. Voraussetzung für diese Übernachtungspauschale ist, dass dem Berufskraftfahrer eine Verpflegungspauschale zusteht. Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher als 8 € pro Tag, können stattdessen die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entstehen, berücksichtigt werden.

Häusliches Arbeitszimmer (1)

Badezimmerumbau nicht begünstigt

Kosten für den Umbau eines privat genutzten Badezimmers gehören nicht zu den abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (BFH, Urteil vom 14.5.2019, Az. VIII R 16/15).

Beispiel:

Die Eheleute haben das Badezimmer und den vorgelagerten Flur in ihrem Eigenheim umfassend umgebaut. In dem Eigenheim nutzte der Ehemann ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer für seine selbstständige Tätigkeit als Steuerberater, das 8,43% der Gesamtfläche ausmachte. Der Ehemann machte 8,43% der entstandenen Umbaukosten gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben im Zusammenhang mit seinem häuslichen Arbeitszimmer geltend. Diese Aufwendungen in Höhe von rund 4.000 € berücksichtigte das Finanzamt nicht (mit Ausnahme der Kosten für den Austausch der Tür zum Arbeitszimmer). Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Renovierungs- oder Reparaturaufwendungen, die wie z.B. Schuldzinsen, Gebäudeabschreibung oder Müllabfuhrgebühren für das gesamte Gebäude anfallen, sind nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und damit anteilig bei den Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zu berücksichtigen. **Nicht anteilig** abzugsfähig sind jedoch Kosten für einen Raum, der wie das Badezimmer und der Flur der Eheleute **ausschließlich** (oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang) **privaten Wohnzwecken** dient. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem privat genutzten Raum gehören nicht zu den Gebäudekosten, die nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und anteilig abzugsfähig sind.

Häusliches Arbeitszimmer (2)

Erforderlichkeit spielt keine Rolle

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Es spielt keine Rolle, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist. Für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen kommt es darauf an, ob sie durch die Erzielung von Einkünften veranlasst sind. (BFH, Urteil vom 3.4.2019, Az. VI R 46/17)

Beispiel:

Die Eheleute, die Eigentümer eines Einfamilienhauses mit einer Wohnfläche von 148 qm sind, werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Ehefrau, die in Vollzeit als Flugbegleiterin tätig ist, machte Aufwendungen in Höhe von 1.250 € für ein 13,5 qm großes Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend. Sie trug vor, dass ihr für ihre beruflichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Aus einer Aufstellung der Reisekosten ergab sich, dass die Ehefrau an 66 Tagen zum Flughafen und zurück gefahren war, sich an 27 Tagen auf Reisen im Inland und an 107 Tagen auf Reisen im Ausland befunden hatte (insgesamt 134 Reisetage).

Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für das Arbeitszimmer fest. Das Finanzgericht lehnte den Werbungskostenabzug ebenfalls ab, weil im Hinblick auf den zeitlichen Nutzungsumfang kein Arbeitszimmer erforderlich sei.

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind grundsätzlich nicht als Werbungskosten abziehbar. Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € im Jahr begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Das Gesetz verwendet nicht den Begriff der Erforderlichkeit oder Notwendigkeit. Da das Finanzgericht von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, war die **Revision erfolgreich**.



Es ist rechtsfehlerhaft, den Abzug der Aufwendungen von der Erforderlichkeit des Arbeitszimmers abhängig zu machen. Darauf, dass die Ehefrau ihre Arbeiten, für

die ihr kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, am Küchentisch, im Esszimmer oder in einem anderen Raum hätte erledigen können, kommt es nicht an. Dies gilt unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige Arbeitnehmer ist oder eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt.

Elektromobilität

Ausbau der steuerlichen Förderung

Die Bundesregierung will einige Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der Elektromobilität verlängern bzw. neu einführen (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften). Hierbei handelt es sich um folgende Punkte:

– Dienstwagenbesteuerung – Verlängerung der Sonderregelung für Elektrofahrzeuge

Wird ein Dienstwagen auch privat genutzt, wird dieser Vorteil grundsätzlich mit 1% des inländischen Listenpreises versteuert (sogenannte 1%-Methode). Im letzten Jahr wurde für Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge diese Versteuerung halbiert (auf 0,5% des Listenpreises pro Monat). Bisher ist diese Maßnahme bis Ende 2021 befristet. Um jedoch tatsächlich nachhaltige Impulse für mehr Elektromobilität zu setzen und eine längerfristige Planungssicherheit zu schaffen, wird die Regelung **bis zum Jahr 2030 verlängert**.

Zugleich werden aber auch die technischen Anforderungen erhöht, um die umweltpolitischen Ziele zu sichern und die weitere technische Entwicklung voranzutreiben. Ab dem Jahr 2022 muss die (rein elektrisch betriebene) Mindestreichweite der geförderten Hybrid-Fahrzeuge 60 km betragen oder ein maximaler CO₂-Ausstoß von 50 g/km gelten. Ab 2025 steigt die Mindestreichweite dann auf 80 km (oder auf einen maximalen CO₂-Ausstoß von 50 g/km).

– Steuerbefreiung für Ladestrom und Pauschalbesteuerung für Ladevorrichtungen

Das kostenfreie Aufladen des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ist steuerfrei. Ebenso können betriebliche Ladevorrichtungen an Beschäftigte überlassen werden, ohne dass dieser Vorteil versteuert werden muss. Übereignet der Arbeitgeber Ladevorrichtungen für die Nutzung außerhalb des Betriebs oder leistet er Zuschüsse für den Erwerb und die Nutzung von Ladevorrichtungen, kann dieser geldwerte Vorteil pauschal mit 25% besteuert werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG). Auch diese Regelung soll bis 2030 verlängert werden.

Arbeitnehmer

Reisekostenerstattungen durch den Arbeitgeber

Bei der Besteuerung von unentgeltlichen Mahlzeiten durch den Arbeitgeber ist danach zu unterscheiden, ob der Arbeitgeber die Mahlzeiten unentgeltlich oder teilentgeltlich

- anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (also nicht während einer auswärtigen Tätigkeit) oder
- im Rahmen einer geschäftlichen Bewirtung, die nicht während einer auswärtigen Tätigkeit erfolgt (R 8.1. Abs. 8 Nr. 1 LStR) oder
- während einer auswärtigen Tätigkeit (Geschäftsreise) zur Verfügung stellt.



Stellt der Arbeitgeber (oder auf dessen Veranlassung ein fremder Dritter) seinem Arbeitnehmer kostenlos eine Mahlzeit zur Verfügung, ist der Wert **nicht als Arbeitslohn** anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer für diesen Tag eine **Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend** machen könnte. Erhält der Arbeitnehmer eine kostenlose Mahlzeit, kann der Arbeitgeber nur eine gekürzte Verpflegungspauschale erstatten (Kürzung von 20% für ein Frühstück und 40% für ein Mittag- bzw. Abendessen). Ohne Erstattung kann der Arbeitnehmer die gekürzten Verpflegungspauschalen in seiner Steuererklärung geltend machen. Besteht kein



5. Auflage, 226 Seiten, 29,80 €

GmbH-Geschäftsführer-Vergütung

Die Rechtsprechung zur Vergütung für Gesellschafter-Geschäftsführer ist ständig in Bewegung. Mit nahezu jeder Vergütungsform sind steuerliche Fallstricke verbunden.

In der bewährten ABC-Form werden in diesem Buch 100 Tipps u.a. zu folgenden Themen behandelt: Abfindung, Angemessenheit der Bezüge, Auslagenersatz, Dienstwagen, Gehaltserhöhung, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, Gehaltsstundung, Gehaltsverzicht, Incentive-Reisen, Pensionszusage, Reisekostenersatz, Schriftformerfordernis, Tantieme, Urlaubsabgeltung, Urlaubsgeld, Überstundenvergütung, Weihnachtsgeld.

Fremd-Geschäftsführer erhalten zahlreiche Anregungen für die nächste Gehaltsrunde mit den Gesellschaftern.

**Bestellung per Fax an:
0228 95124-90**

Ja, bitte senden Sie mir gegen Rechnung _____ Exemplar(e) „GmbH-Geschäftsführer-Vergütung“ zum Preis von 29,80 €

Kundenummer (falls vorhanden)

Firma/Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort

E-Mail

Datum, Unterschrift

19-543



E-Mail: vsrw@vsrw.de
Internet: www.vsrw.de

Anspruch auf eine Verpflegungspauschale, ist der geldwerte Vorteil der kostenlosen Mahlzeit mit dem Sachbezugswert anzusetzen.

Eine Mahlzeit ist aber nur dann steuerfrei, wenn es sich um eine übliche **Beköstigung** handelt. Eine übliche Beköstigung liegt vor, wenn der Preis für das Essen einschließlich der Getränke **60 € brutto nicht übersteigt**. Liegt der Preis über 60 €, muss der tatsächliche Preis, den der Unternehmer für das Essen bezahlt hat, als Arbeitslohn versteuert werden. Das gilt auch dann, wenn der Preis für das Essen nicht offen ausgewiesen ist, aber aufgrund der Gesamtumstände von einem entsprechend hohen Betrag ausgegangen werden kann.

Zugangsvermutung

Wie die Fiktion der Bekanntgabe innerhalb von drei Tagen widerlegt werden kann

Bestreitet der Steuerpflichtige, ein Schriftstück innerhalb des Dreitageszeitraums (sogenannte Bekanntgabefiktion) erhalten zu haben, muss er substantiiert darlegen, warum abweichend vom typischen Geschehensablauf Zweifel an der Dreitagesvermutung bestehen. Er muss also Tatsachen vortragen, die den Schluss zulassen, dass der Zugang binnen dreier Tage nach Aufgabe zur Post ernstlich zweifelhaft ist. Ein einfaches Bestreiten genügt nicht, um die gesetzliche Vermutung über den Zeitpunkt des Zugangs des Schriftstücks zu entkräften (BFH, Beschluss vom 22.5.2019, Az. X B 109/18 und vom 7.5.2019, Az. III B 59/18).

Beispiel:

Das Finanzamt hatte Einspruchsentscheidungen am Mittwoch, den 20.9.2017, mit einfachem Brief zur Post aufgegeben. Mit der Versendung wurde ein privater Postdienstleister beauftragt, der sich im Zustellgebiet des damaligen Bevollmächtigten des Klägers der Zustellung durch die Deutsche Post AG bediente. Der Kläger hat am 26.10.2017 per Telefax Klage erhoben. Dieser Klage waren Faxprotokolle beigefügt, wonach die Übersendung der Klageschrift per Telefax am 25.10.2017 ohne Antwort geblieben sei. Eine ebenfalls an diesem Tag übersandte verschlüsselte E-Mail enthielt die Klageschrift im Anhang trotz eines gegenteiligen Hinweises im Betreff nicht. In der Klageschrift wurde darauf hingewiesen, dass die Einspruchsentscheidungen am 26.9.2017 zugegangen seien. Die zur Gerichtsakte eingereichten Ablichtungen der Einspruchsentscheidungen weisen als Eingangsstempel das Datum des 26.9.2017 aus. Das Finanzgericht verwarf die Klage als unzulässig, da aus seiner Sicht die Klagefrist nicht gewahrt worden sei.

Der BFH hat entschieden, dass das Finanzgericht gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen hat, indem es Hinweise in der Klageschrift vom 25.10.2017, wonach die Einspruchsentscheidungen erst am 26.9.2017 zugegangen seien, nicht gewürdigt hat, obwohl hierzu Anlass bestand. Zudem liegt der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel vor, weil das Finanzgericht den Postlauf der Briefe nicht weiter aufgeklärt habe.

Die Zugangsvermutung ist widerlegt, wenn ein beauftragtes Postdienstleistungsunternehmen zur Beförderung von Postsendungen einen anderen Postdienstleister einschaltet und **nicht feststeht**, dass es hierdurch nicht zu Verzögerungen kommt.

Sonderausgaben

Unbegrenzt abziehbare Aufwendungen

Die sogenannten unbegrenzt abziehbaren Sonderausgaben sind teilweise im Abzug eingeschränkt. Die Bezeichnung erfolgt lediglich zur Abgrenzung von abziehbaren Versicherungen (Vorsorgeaufwendungen), die in ihrer Summe nur im Rahmen von Höchstbeträgen beschränkt abziehbar sind. Zu den sogenannten unbegrenzt abziehbaren Sonderausgaben gehören (vgl. § 10 EStG):

- **Unterhaltsleistungen** an den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bis zu 13.805 € pro Jahr. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltsempfänger die Beträge versteuert und dem Verfahren zustimmt (sogenanntes Realsplitting);
- **dauernde Lasten** und Ertragsanteile von Renten, wenn die Zahlungsverpflichtung auf besondere Gründe zurückzuführen ist;
- **gezahlte Kirchensteuer** (erstattete Kirchensteuer wird gegengerechnet; sind Erstattungsüberhänge vorhanden, wird der Überhang im laufenden Jahr bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte hinzuge-rechnet);
- **Kinderbetreuungskosten** bis zu 4.000 € pro Kind;
- Aufwendungen für die eigene **Berufsausbildung** bis 6.000 € im Jahr;
- **30% des Schulgelds** für Privatschulen, höchstens 5.000 € je Kind und Elternpaar (staatlich genehmigte Ersatzschulen oder anerkannte allgemeinbildende Schulen bzw. vergleichbare Auslandsschulen innerhalb der EU);
- **Spenden und Beiträge** für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und anerkannt gemeinnützige Zwecke können abgezogen werden, soweit sie 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte (bzw. 4% der Summe Umsätzen und Löhnen/Gehältern) nicht übersteigen.

Impressum: Steuerzahler-Tip – Informationsdienst und Datenbank mit Steuertipps für den privaten Bereich ISSN: 1437-4986

Schriftleitung: Dr. jur. Hagen Prühs; Redaktion: Julia Katharina Longhin, Sven Martini; Objekteitung: Heribert Ebing

Verlag: VSRW-Verlag Dr. Hagen Prühs GmbH, Rolandstraße 48, 53179 Bonn, Tel. 0228 95 124-0, Fax 0228 95 124-90, E-Mail vsrw@vsrw.de

Erscheinungsweise: 12 Ausgaben jährlich; Copyright: Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art nur mit Genehmigung des Verlags zulässig. Inhalt ohne Gewähr.

Die in den einzelnen Beiträgen erwähnten Urteile, BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen finden Sie im Volltext in der Steuerzahler-Tip-Datenbank unter www.gmbh-datenbank.de.